

**Studienordnung  
für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre  
am Zentrum für wirtschaftswissenschaftliche Doktorandenstudien (CDSEM)  
der Universität Mannheim**

**vom 5. November 2003**

Die nachstehende Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Zentrum für wirtschaftswissenschaftliche Doktorandenstudien (CDSEM) wurde vom Senat der Universität Mannheim gemäß § 45 Abs. 1, § 48 Abs. 3 und § 54 Abs. 3 UG am 27. November 2002 beschlossen. Der Rektor hat der Studienordnung am 5. November 2003 zugestimmt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften in ihrer jeweiligen Fassung die Gestaltung des Promotionsstudiengangs Volkswirtschaftslehre am Zentrum für wirtschaftswissenschaftliche Doktorandenstudien (CDSEM).

**§ 2 Ziel des Studiums**

Der Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre zielt auf die Vermittlung fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem aktuellen Stand der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung sowie auf die Befähigung der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

**§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Promotionsstudiengang setzt im Regelfall den Abschluss eines Studiums der Wirtschaftswissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit mindestens Note 2 voraus. Über Ausnahmen von diesen Erfordernissen entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission, die gegebenenfalls auch noch zu erfüllende Voraussetzungen festlegt.
- (2) Die Bewerbung erfolgt mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der bekannt gegebenen Fristen. Der Bewerbung sind zwei Gutachten von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen<sup>1</sup> beizufügen.
- (3) Die Auswahl der Kandidaten erfolgt nach Leistung und Eignung durch die Auswahl- und Prüfungskommission auf der Grundlage der jeweils gültigen Auswahlsetzung.
- (4) Die Auswahl- und Prüfungskommission besteht aus den am CDSEM beteiligten Hochschullehrern der Fakultät für Volkswirtschaftslehre. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

**§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang**

- (1) Der Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) Der zum Abschluss des Studiums erforderliche Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt etwa 55 Semesterwochenstunden.

---

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

## **§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Leistungen**

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend erbracht. Sie sollen bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Für den Abschluss der Promotion gelten die Regeln der Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Die Pflichtkurse Mikroökonomik I und II, Makroökonomik und Ökonometrie müssen innerhalb der ersten beiden Semester mit der Note „befriedigend“ (2,3) oder besser bestanden werden. Werden nur drei dieser vier Kurse mit der Note „befriedigend“ (2,3) oder besser absolviert, kann das Programm fortgesetzt werden, wenn die Auswahl- und Prüfungskommission dies befürwortet. Werden weniger als drei der vier Kurse mit der Note „befriedigend“ (2,3) oder besser absolviert, kann das Programm in der Regel nicht fortgesetzt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Prüfungsmodalitäten obliegt dem Dozenten der jeweiligen Veranstaltung. In den Pflichtkursen (Mikroökonomik I und II, Makroökonomik, Ökonometrie) sind in der Regel Abschlussklausuren als Teil der Prüfung vorzusehen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung im nächsten Semester, in dem die Veranstaltung erneut angeboten wird. Die Einräumung der Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung für Teilleistungen im laufenden Prüfungssemester steht im Ermessen des Dozenten der jeweiligen Veranstaltung.
- (4) Prüfungsleistungen aus vergleichbaren Promotionsstudiengängen an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen können auf Antrag auf die studienbegleitenden Prüfungen angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Eine Anerkennung von mehr als der Hälfte der zu erbringenden Prüfungen ist ausgeschlossen.
- (5) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der studienbegleitenden Prüfungen ist die Geschäftsstelle des Zentrums für wirtschaftswissenschaftliche Doktorandenstudien zuständig. Für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Promotionsverfahrens ist das Dekanat der Fakultät für Volkswirtschaftslehre zuständig.

## **§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Zulassung zu der Prüfung ohne triftige Gründe an der Prüfung nicht mitwirkt oder nach Beginn von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so ist eine schriftliche Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen. Für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. (3) Satz 1 bis 3 von der Auswahl- und Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 7 Bewertung von Prüfungen**

Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Bei der Bewertung von Prüfungen werden folgende Noten verwendet:

- 1,0 = sehr gut;
- 1,3 = sehr gut mit geringen Einschränkungen;
- 1,7 = gut;
- 2,0 = gut mit Einschränkungen;
- 2,3 = befriedigend;
- 2,7 und schlechter = nicht ausreichend.

### **§ 8 Aufbau des Studiums**

(1) In den einzelnen Semestern sind die nachfolgend aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Semester:

- Mikroökonomik I (4 SWS Vorlesung & 2 SWS Übung, Klausur)
- Makroökonomik (4 SWS Vorlesung & 2 SWS Übung, Klausur)
- Ökonometrie (4 SWS Vorlesung & 2 SWS Übung, Klausur)
- Teilnahmepflicht am Brownbag-Seminar oder Theory Workshop

2. Semester:

- Mikroökonomik II (2 SWS Vorlesung, Klausur)
- Field Courses I, II & III (jeweils 2 - 4 SWS Vorlesung)
- Teilnahmepflicht am Fakultätsseminar sowie am Brownbag-Seminar oder Theory Workshop

3. Semester:

- Field Course IV (2 - 4 SWS Vorlesung)
- Teilnahmepflicht am Fakultätsseminar sowie am Brownbag-Seminar oder Theory Workshop
- Arbeit an der Dissertation

4. Semester:

- Second-Year-Paper, das vom Betreuer als mindestens „befriedigend“ akzeptiert werden muss und im Brownbag-Seminar oder Theory Workshop vorzutragen ist
- Teilnahmepflicht am Fakultätsseminar sowie am Brownbag-Seminar oder Theory Workshop
- Arbeit an der Dissertation

5. Semester:

- Arbeit an der Dissertation
- Teilnahmepflicht am Fakultätsseminar sowie am Brownbag-Seminar oder Theory Workshop

6. Semester:

- Arbeit an der Dissertation
- Teilnahmepflicht am Fakultätsseminar sowie am Brownbag-Seminar oder Theory Workshop

(2) Die Field Courses I bis IV können aus den jeweils angebotenen Veranstaltungen und Fachgebieten gewählt werden, die den Anforderungen an den Promotionsstudiengang entsprechen. Die Entscheidung darüber liegt bei der Auswahl- und Prüfungskommission.

(3) Maximal ein Field Course kann ein einschlägiger Literaturkurs mit Leistungsnachweis sein.

(4) Falls ein Field Course auch in grundständigen Studiengängen angeboten wird, muss sich die Prüfung für Doktoranden von der Prüfung für Studierende in diesen Studiengängen unterscheiden.

(5) Ein Field Course kann nur dann auf die Abschlussprüfung gem. § 5 Abs. (1) angerechnet werden, wenn die zugehörige Prüfungsleistung mindestens mit der Note „befriedigend“ (2,3) erbracht wurde.

### **§ 9 Betreuung der Studierenden**

Jeder Studierende wird im ersten Semester einem betreuenden Professor zugeordnet. An die Stelle des betreuenden Professors tritt sobald wie möglich, spätestens jedoch im Laufe des zweiten Studienjahres, der Betreuer der Dissertation.

### **§ 10 Auslandsaufenthalt**

Im zweiten oder dritten Studienjahr kann der Promotionsstudiengang an einer ausländischen Universität, insbesondere an einer Partner-Universität im Rahmen des ENTER-Programms, fortgesetzt werden, wenn die Auswahl- und Prüfungskommission einem entsprechenden Antrag des Studierenden zustimmt. Wird diese Option bereits im zweiten Studienjahr wahrgenommen, so sind die für das dritte und vierte Semester vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im fünften Semester nachzuholen beziehungsweise durch entsprechende vom Betreuer zu akzeptierende Leistungen an der Partneruniversität zu kompensieren.

### **§ 12 Prüfungszeugnis**

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudiengang wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, das die besuchten Pflichtkurse und Field Courses gem. § 5 Abs. (2) bzw. § 8 mit den jeweils erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

(2) Das Prüfungszeugnis wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### **§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine begutachteten schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, 5. November 2003

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor